

## 16

**Ministerratssitzung**

Beginn: 8 Uhr 30

**Dienstag, 27. Februar 1951**

Ende: 10 Uhr 30

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Dr. Müller, Finanzminister Dr. Zorn, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirigent Dr. Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialdirigent Leusser (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Kultusminister Dr. Schwalber, Wirtschaftsminister Dr. Seidel.

*Tagesordnung:* I. Landesentschädigungsamt. II. Bundesratsangelegenheiten. III. Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs. IV. Personalangelegenheiten.

*I. Landesentschädigungsamt<sup>1</sup>*

Staatsminister *Dr. Zorn* stellt fest, daß der Ministerrat am 20. Februar 1951 beschlossen habe, das Landesentschädigungsamt wieder zu öffnen; es schein aber, als ob das Amt bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht funktionsfähig sein werde. Seines Erachtens könne die Wiedereröffnung ohne weiteres stattfinden, ohne daß damit das Ermittlungsverfahren gestört werde. Wie er höre, sei auch die Staatsanwaltschaft damit einverstanden, während lediglich die Polizei Schwierigkeiten mache.

Staatsminister *Dr. Müller* erwidert, er nehme an, daß die Vereinbarung eingehalten werden könne, er werde sich aber noch näher erkundigen. Bedauerlich sei allerdings, daß die Kreditakten, die man jetzt unbedingt benötige, nicht aufgefunden werden könnten. Gestern sei übrigens Dr. Auerbach ebenso wie Herr Oberrabbiner Dr. Ohrenstein<sup>2</sup> vernommen worden. Er könne aber darüber noch keine nähere Mitteilung machen.

Staatsminister *Dr. Zorn* wiederholt sein Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß das Landesentschädigungsamt am 1. März 1951 wieder arbeitsfähig sei.<sup>3</sup>

*II. Bundesratsangelegenheiten*1. Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt<sup>4</sup>

Ministerialrat *Leusser* berichtet, es handle sich hier um einen Rückläufer, dem der Rechtsausschuß trotz gewisser Bedenken zustimmen möchte, einer Empfehlung, der sich auch der Koordinierungsausschuß anschließe.<sup>5</sup>

Bedenken werden nicht erhoben.<sup>6</sup>

1 Vgl. Nr. 9 TOP I, Nr. 10 TOP I, Nr. 11 TOP VII, Nr. 13 TOP VI, Nr. 14 TOP VII, Nr. 15 TOP I.

2 Zur Person s. die Einleitung S. LXXXI.

3 Zum Fortgang s. Nr. 17 TOP XV, Nr. 18 TOP XIX, Nr. 19 TOP VIII, Nr. 23 TOP XII, Nr. 25 TOP II, Nr. 28 TOP V.

4 S. im Detail StK-GuV 10723. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 455. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 459/50. Das Gesetz vereinheitlichte auf Bundesebene die noch bestehenden landesgesetzlichen Regelungen zur Annahme an Kindes Statt und hob noch gültige nationalsozialistische Bestimmungen, die die Wohlfahrtsverbände von der Vermittlung der Kindesannahme ausgeschlossen und Sonderregelungen für die Organisation Lebensborn und für Juden beinhaltet hatten, auf.

5 Vgl. das Kurzprotokoll über die 59. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 26. Februar 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I).

6 Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 214).

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen<sup>7</sup>

3. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Schaffung eines internationalen Patentbüros<sup>8</sup>

Zu diesen beiden Entwürfen werden keine Bedenken geltend gemacht.

4. a) Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten<sup>9</sup>

b) Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes<sup>10</sup>

Ministerialrat *Leusser* weist darauf hin, daß beide Gesetze an sich schon im Plenum des Bundesrates gewesen seien.<sup>11</sup> Mit den Empfehlungen des Rechtsausschusses vom 21. Februar 1951 bestehe Einverständnis;<sup>12</sup> lediglich hinsichtlich der zu den §§ 64a und 65 abgegebenen Empfehlungen müsse von Bayern aus die Meinung vertreten werden, daß die Gebühren für das Verfahren vor den Länderbehörden eine reine Länderangelegenheit darstellten und die beiden Bestimmungen daher entsprechend geändert werden müßten.<sup>13</sup> Die Hauptschwierigkeit, nämlich der § 3 des ersten Gesetzes,<sup>14</sup> sei beseitigt worden.

Staatssekretär *Dr. Koch* meint, die Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Sonderausschusses<sup>15</sup> könnten im wesentlichen die bayerische Zustimmung finden, jedenfalls sei die Neuregelung des § 3 eine wesentliche Verbesserung. Die Frage der Gebühren halte er nicht für besonders entscheidend.

Ministerialrat *Leusser* erwidert, diese Regelung sei doch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung bedenklich, wenn er auch glaube, daß man den bayerischen Standpunkt kaum durchsetzen werde. Immerhin müsse man wohl eine andere Fassung der §§ 64a und 65 vornehmen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stimmt zu und spricht sich dafür aus, die Streichung des § 65 zu beantragen und eine Änderung des § 64a zu verlangen; das müsse wohl schriftlich niedergelegt werden.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>16</sup>

Ministerialrat *Leusser* fährt fort, was das Wirtschaftsstrafgesetz betreffe, so sei hier vor allem der § 12 umstritten, der theoretisch wohl in Ordnung gehe, aber so gefaßt sei, daß ein Amtsrichter wegen der Kompliziertheit der Formulierung wenig damit anfangen könne.<sup>17</sup>

Auch Staatssekretär *Dr. Koch* meint, man könne es eigentlich nicht verantworten, dieser Bestimmung zuzustimmen.

7 S. im Detail StK-GuV 15363. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 49f. u. 131f.; *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 101 TOP I /8. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 137/51. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 14. Juni 1951 (BGBl. I S. 396).

8 S. im Detail StK-GuV 10767. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 56 u. 132. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 135/51. Belgien, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande hatten am 6. 6. 1947 ein Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros geschlossen, das nach der Ratifizierung durch die jeweiligen nationalen Parlamente am 10. 6. 1949 in Kraft trat; die Eröffnung des Internationalen Patentbüros erfolgte am 14. 6. 1950. Bereits im Oktober 1949 war vom Verwaltungsrat des Internationalen Patentbüros die Einladung an die Bundesregierung ergangen, daß die Bundesrepublik dem Patentbüro als gleichberechtigtes Mitglied beitreten solle. Der hier behandelte Gesetzentwurf wurde allerdings nicht abschließend behandelt und kam nicht zur Verabschiedung.

9 Vgl. Nr. 7 TOP II/5.

10 Vgl. Nr. 7 TOP II/6.

11 Vgl. den Sitzungsbericht über die 47. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 19. Januar 1951 S. 65–71. In dieser Sitzung hatte der Bundesrat beschlossen, von einer Stellungnahme zu beiden Gesetzentwürfen abzusehen, diese an den Rechtsausschuß zurückzuverweisen und im übrigen einen Initiativgesetzentwurf auf Verlängerung des bestehenden Wirtschaftsstrafgesetzes auf ein Jahr einzubringen.

12 Abdruck der Empfehlungen des BR-Rechtsausschusses vom 21. 2. 1951 als BR-Drs. Nr. 1088/1/50 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) u. Nr. 1089/1/50 (Wirtschaftsstrafgesetz).

13 Bezug genommen wird hier auf die BR-Drs. Nr. 1088/1/50.

14 Vgl. Nr. 7 TOP II/5 Anm. 31.

15 Bezug genommen wird auf die Empfehlungen des Sonderausschusses zum Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes vom 21. Februar 1951 (StK-GuV 16155).

16 Abdruck des bayerischen Änderungsantrages zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als BR-Drs. Nr. 1088/3/50.

17 Bezug genommen wird auf die Empfehlungen der BR-Finanzausschusses vom 21. 2. 1951 (BR-Drs. Nr. 1089/1/50); zu § 12 des Gesetzentwurfs waren hier umfassende Regelungen zum Tatbestand der Preistreiberei vorgeschlagen worden.

Ministerialrat *Leusser* schlägt vor, die gleichen Bedenken, die man von bayerischer Seite aus bei der Verlängerung des Preistreibereigesetzes<sup>18</sup> geltend gemacht habe, auch bezüglich des § 12 aufrecht zu erhalten und zwar entsprechend den Empfehlungen des Agrarausschusses.<sup>19</sup>

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>20</sup>

5. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtswirkung des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung<sup>21</sup>  
Bedenken werden nicht erhoben.

6. Entwurf einer Verordnung gem. Art. 130 GG und Art. 2 des Gesetzes [Nr. 51] der Alliierten Hohen Kommission<sup>22</sup>

Ministerialrat *Leusser* weist darauf hin, daß eine entsprechende Drucksache noch nicht vorliege; durch diese Verordnung werde beabsichtigt, die Tätigkeit des Deutschen Obergerichts in Köln demnächst einzustellen. Der Entwurf werde noch in der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses vom 2. März 1951 beraten werden. Grundsätzlich könne man wohl damit einverstanden sein.<sup>23</sup>

7. Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der Bereitstellung von Bauland (Zweites Wohnungsbaugesetz)<sup>24</sup>

Ministerialrat *Leusser* führt aus, der Gesetzentwurf ginge einerseits zu weit, andererseits dagegen nicht weit genug. Jedenfalls bekämen die Städte das nicht, was sie eigentlich haben wollten. Der Rechtsausschuß habe versucht, eine Beschränkung des in diesem Entwurf vorgesehenen Enteignungsrechts durchzuführen, was aber nicht gelungen sei. Dabei sei er von der Meinung ausgegangen, daß die Schwierigkeit im Bauwesen nicht im Mangel an geeigneten Grundstücken, sondern im Mangel an den notwendigen Mitteln läge.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* hält auch die vorgesehene Regelung für viel zu weitgehend und spricht sich dafür aus, jedenfalls die öffentliche Hand mehr einzuschalten. Man müsse befürchten, daß der Entwurf zu großer Beunruhigung und zu Spekulationen führen werde.

Staatssekretär *Maag* entgegnet, auf dem Land zeige sich immer wieder, daß viele Bauwillige einfach nicht bauen könnten, weil ihnen keine entsprechenden Grundstücke verkauft würden. Insofern halte er den Gesetzentwurf schon für zweckmäßig.

18 Gemeint ist das Gesetz gegen Preistreiberei vom 28. Januar 1949 (WiGBl. S. 11), mit dem das Gesetz gegen Preistreiberei vom 7. Oktober 1948 (WiGBl. S. 99) verlängert worden war.

19 Bezug genommen wird hier auf Empfehlungen des BR-Agrarausschusses, wie sie in die Vorschläge des Beirats für einen Beschluß des Bundesrates zu den Entwürfen eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und eines Wirtschaftsstrafgesetzes vom 17. Januar 1951 (BR-Drs. Nr. 51/51) Eingang gefunden hatten. Vgl. hierzu das Kurzprotokoll über die 59. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 26. Februar 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I). Abdruck der bayerischen Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes als BR-Drs. Nr. 1089/4/50.

20 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177). Der Entwurf des Wirtschaftsstrafgesetzes kam in der vorliegend diskutierten Form nicht zur Verabschiedung, sondern das bizonale Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. 7. 1949 wurde zunächst auf Initiative des Bundesrates bis zum 31. 3. 1952 verlängert (s. hierzu im Fortgang Nr. 18 TOP VII/23), dann durch das Gesetz zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 188) – ein Initiativgesetz des Bundestages – bis zum 31. 12. 1952. Parallel zu letzterem wurde auch das Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) in der Fassung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 190) veröffentlicht.

21 Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 126 TOP IV /15. – Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 215).

22 S. im Detail StK-GuV 10770. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 156. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 178/51. Der Gesetzentwurf betraf das Deutsche Obergericht: Dieses war für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet am 9. 7. 1948 aufgrund der Proklamation Nr. 8/Verordnung Nr. 127 der Militärregierungen für das Amerikanische bzw. Britische Kontrollgebiet vom 9. Februar 1948 (WiGBl. Nr. 4 S. 8) errichtet worden und hatte zur Aufgabe die einheitliche Anwendung und Auslegung bizonaler Rechtsnormen. Durch die vorliegend im Ministerrat erörterte Verordnung sollten auf Grundlage des Art. 130 GG beim Deutschen Obergericht noch anhängige Verfahren und Zuständigkeiten nunmehr auf die jeweiligen neu errichteten Obersten Bundesgerichte übertragen werden. Die entscheidende Passage des Art. 130 Abs. 1 GG lautet: „Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhen [...] unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.“ Zur Errichtung des Deutschen Obergerichts s. *Protokolle Ehard* II Bd. 1 Nr. 16 TOP II Anm. 15; *Vogel*, Westdeutschland I S. 110–113; *Handbuch politischer Institutionen* S. 215f.; *Krumme*, Wirklichkeit; *Pünder*, Interregnum S. 181–184.

23 Zum Fortgang (Verordnung über die Auflösung des Deutschen Obergerichts) s. Nr. 75 TOP I/25. – Verordnung zur Überleitung der beim Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet anhängigen Verfahren vom 23. April 1951 (BGBl. I S. 289).

24 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 896f.; *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 82, 137 u. 374; *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland* Bd. 3 S. 854. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 50/51. Als Ergänzung zum Ersten Wohnungsbaugesetz sollten mit dem vorliegend behandelten Gesetzentwurf die Enteignung von Grundstücken für den Wohnungsbau sowie die daraus resultierenden Entschädigungsverfahren geregelt werden. Zum Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 95 TOP I, Nr. 97 TOP I /7 u. Nr. 102 TOP I/13.

Auf Frage des Herrn Staatssekretärs Dr. Koch antwortet Ministerialrat *Leusser*; der Enteignungsantrag gehe auch über die Gemeinde. Übrigens habe das Bundesjustizministerium neue Vorschläge von den Ländern erbeten. Es scheine also über Abänderungsvorschläge nicht unzufrieden zu sein. Die Bundesregierung müßte eigentlich den Entwurf umarbeiten, zumal bestimmt in diesem Fall mit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichtshofs zu rechnen sei.

Der Rechtsausschuß schlage weiterhin vor, das Verwaltungsverfahren überhaupt zu streichen, da es Ländersache sei, ferner habe er die sogenannten Baulandkammern abgelehnt.<sup>25</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* bezeichnet es als bedenklich, daß jeder Bauwillige die Enteignung eines anderen verlangen könne, eine Sache, die eigentlich eine öffentliche Behörde machen müsse. Man könne auch nicht damit einverstanden sein, daß ein neues Verfahren vorgesehen werde, dies müsse den Ländern überlassen bleiben. Was die Baulandkammern betreffe, so seien diese zweifellos verfassungswidrig. Wenn keine Einigung mit der Bundesregierung zustande komme, gehe das Gesetz nicht durch, da es sich hier um ein Zustimmungsgesetz handle; die Wirkung sei, daß die Bundesregierung eine neue Vorlage machen müsse.

Staatsminister *Dr. Oechsle* regt an, eine Lösung ungefähr in der Art zu finden, daß der Einzelne den Antrag bei einer öffentlichen Behörde stellen müsse und diese dann zu entscheiden habe, ob er angenommen werde oder nicht.

Staatssekretär *Maag* betont nochmals die Notwendigkeit, etwas zu tun, damit vor allem auf dem Lande gebaut werden könne.

Staatsminister *Dr. Oechsle* fährt fort, man müsse doch wohl das Begehren des Einzelnen zulassen, aber geeignete Sicherheiten vor allem in den Städten treffen.

Ministerialrat *Leusser* wirft ein, daß derartige Sicherheiten in dem Entwurf an sich enthalten seien. Auch eine Sicherheit in der Art, daß innerhalb einer gewissen Zeit auch tatsächlich gebaut werden müsse, sehe der Entwurf vor. Er verweise dabei auf § 45.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* faßt dahin zusammen, daß man versuchen müsse, eine Einschaltung der öffentlichen Hand zu erreichen und außerdem eine Gewähr dafür zu finden, daß innerhalb einer gewissen Frist auch tatsächlich gebaut werde. Den Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten könne man sich wohl anschließen und den Versuch machen, damit durchzukommen. Es werde ja auch wohl davon abhängen, wie die Beratungen im Plenum abließen.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.<sup>26</sup>

8. Entwurf eines Gesetzes zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte<sup>27</sup>

Bedenken werden nicht erhoben.

9. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden<sup>28</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß Bayern an seinem grundsätzlichen ablehnenden Standpunkt wohl festhalten müsse. Nachdem die vorgesehene Regelung aber ohne Verfassungsänderung gemacht werden könne, müsse man sich wohl damit begnügen, dagegen zu stimmen ohne den Vermittlungsausschuß anzurufen.

25 Zur Sicherung des Rechtsweges bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörden sollten bei den Landgerichten Kammern für Baulandangelegenheiten errichtet werden.

26 Das Gesetz trat erst zwei Jahre später in Kraft. – Baulandbeschaffungsgesetz vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 720). In thematischem Fortgang (Verwaltungsanordnung zum Ersten Wohnungsbaugesetz und Angleichung der Rechtslage in Bayern an das Erste Wohnungsbaugesetz) s. Nr. 26 TOP I/6, Nr. 32 TOP I/3, Nr. 40 TOP IV.

27 S. im Detail StK-GuV 15263. Abdruck von Entwurf und Begründung als BT-Drs. Nr. 1932. Es handelte sich hier um einen von der CDU, SPD, FDP und DP gemeinsam eingebrachten Initiativentwurf des Bundestages, der für jede Person, die Kenntnisse über den Verbleib von Kriegsgefangenen, Vermißten oder Verschleppten besaß, eine Informationspflicht gegenüber dem Bundesminister für Vertriebene oder der jeweiligen obersten Landesbehörde für das Flüchtlingswesen vorsah; bei Zuwiderhandlung sollten Geld- oder Haftstrafen drohen. – Gesetz zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte vom 23. April 1951 (BGBl. I S. 267).

28 Vgl. Nr. 14 TOP IV/1.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, Bayern habe das Zugeständnis erhalten, daß zunächst mit der Errichtung von Grenzschutzbehörden in Bayern nicht begonnen werde. Dieses Zugeständnis sei immerhin wertvoll, auch wenn man im Prinzip nach wie vor gegen den Entwurf sei.

Staatssekretär *Dr. Nerreter* betont, die Bundesgrenzschutzbehörden seien ein Kompensationsobjekt im Verhältnis zur Bundesbereitschaftspolizei. Infolgedessen trete er dafür ein, hier keine allzu große Aktion zu beginnen. Andererseits sollte man aber versuchen, ähnlich wie das schon in der Weimarer Republik gewesen sei, den landsmannschaftlichen Charakter dieser Polizei zu sichern. Auch die Frage der Weisungsbefugnis der Landesbehörden müsse geprüft werden.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, das letzte sei wohl schwer zu erreichen, auf dem landsmannschaftlichen Charakter müsse man aber bestehen bleiben.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* teilt in diesem Zusammenhang mit, er habe bei einem Besuch in Deggendorf festgestellt, daß ein Beauftragter des Bundesinnenministeriums Kasernen für die Unterbringung dieser Grenzschutzpolizei besichtigt habe, ohne daß irgendeine bayerische Stelle davon unterrichtet worden sei. Er habe auch festgestellt, daß andere Vertreter Bonner Behörden, z.B. des Bundesflüchtlingsministeriums, Erhebungen in Bayern gemacht hätten.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* ersucht Herrn Staatssekretär *Dr. Guthsmuths*, ihm die beiden Fälle schriftlich mitzuteilen, er werde dann entsprechende Schritte in Bonn unternehmen. Übrigens habe der Ministerrat schon früher einen Beschluß gefaßt, daß alle Angestellten ihre Vorgesetzten Behörden, also entweder den Regierungspräsidenten oder das zuständige Ministerium, unverzüglich benachrichtigen müssen, wenn Beauftragte des Bundes Besichtigungsreisen, Untersuchungen und Erhebungen usw. vornehmen.<sup>29</sup> Er halte es für zweckmäßig, diese Weisung zu erneuern. Das Gleiche gelte auch, wenn Bundesminister oder Bundestagsausschüsse nach Bayern kämen.

Ministerialrat *Leusser* macht darauf aufmerksam, daß ein solches Vorgehen auch dem Art. 84 Abs. 3<sup>30</sup> des Grundgesetzes widerspreche.

Der Ministerrat beschließt, sich bezüglich des Gesetzes über die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden der Stimme zu enthalten.<sup>31</sup>

10. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung<sup>32</sup>

Ministerialrat *Leusser* führt aus, der Koordinierungsausschuß empfehle, zu § 1 den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik am 22. Februar 1951 vorgeschlagenen neuen Abs. 2 zu § 1, der die Übertragung von weiteren Aufgaben vorsehe, zu streichen.<sup>33</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* spricht sich dafür aus, diesem Vorschlag zu folgen und Abs. 2 zu streichen.

Staatsminister *Dr. Oechsle* meint, an sich sei diese Bestimmung bereits im Unkeler Entwurf enthalten gewesen, allerdings dann aber von der Bundesregierung in ihren Entwurf nicht mehr aufgenommen worden. Er bestehe aber nicht unbedingt darauf, und könne sich mit der Streichung einverstanden erklären.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

29 Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 93 TOP VII /b.

30 In der Vorlage irrtümlich „§ 84 Abs. 3“. Art. 84 Abs. 3 GG lautet: „Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.“

31 Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (BGBl. I S. 201). Zur weiteren Diskussion um den Aufbau und die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes s. Nr. 20 TOP IV, Nr. 33 TOP XI, Nr. 52 TOP VII, Nr. 53 TOP XV, Nr. 60 TOP V, Nr. 71 TOP XVI.

32 Vgl. Nr. 10 TOP III/10, Nr. 14 TOP IV/2.

33 Vgl. das Kurzprotokoll über die 59. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 26. Februar 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I). Abdruck der Änderungsvorschläge des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik als BR-Drs. Nr. 118/5/51; hierbei handelt es sich um eine Zusammenstellung der Empfehlungen der BR-Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, für Finanzen, für Innere Angelegenheiten, für Wirtschaft und für Recht.

Ministerialrat *Leusser* weist darauf hin, daß der Finanzausschuß vorgeschlagen habe, in § 1 den Halbsatz 2 von Satz 2 und Satz 3 zu streichen, da die Bundesanstalt die Verwaltungskosten für die Arbeitslosenfürsorge selbst übernehmen könne.<sup>34</sup> Der Sozialpolitische Ausschuß habe sich aber aus grundsätzlichen Erwägungen gegen diesen Vorschlag gewandt, da bei Auftragsangelegenheiten der Auftraggebende die Verwaltungskosten zu tragen habe.

Der Ministerrat beschließt, dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses zu folgen.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* setzt sich für die Einfügung des vom Finanzausschuß vorgeschlagenen § 34a ein.<sup>35</sup> Den Länderfinanzministern käme es darauf an, zu wissen, welche Anlagemittel der Bundesanstalt zur Verfügung stünden und in welcher Weise sie von dieser angelegt würden. Die Länder müßten darauf bestehen, hier eingeschaltet zu sein.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erwidert, er halte diese Bestimmung nicht für so notwendig, da die Länder in den Organen der Bundesanstalt vertreten seien.

Bei der Berichterstattung des Sozialpolitischen Ausschusses im Plenum des Bundesrates werde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Mittel der Bundesanstalt dezentralisiert angelegt werden sollen.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* erwidert, auch in den Ländern gebe es verschiedene Anlegemöglichkeiten und es habe auch hier Fälle gegeben, in denen die Finanzminister nicht unterrichtet worden seien.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erklärt, er könne sich vorstellen, daß die Bundesanstalt etwa so wie die Bank deutscher Länder monatliche Geschäftsberichte herausgebe, die der Unterrichtung dienen könnten.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* antwortet, unter dieser Voraussetzung könne er auch mit dieser Lösung einverstanden sein.

Nach kurzer Aussprache beschließt der Ministerrat, bei den §§ 38–44 und 45–51<sup>36</sup> den Vorschlägen des Finanzausschusses den Vorzug zu geben.<sup>37</sup>

11. Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Härten in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei langer bergmännischer Tätigkeit<sup>38</sup>

Ministerialrat *Leusser* berichtet, an sich bestünden keine Bedenken. Der Vertreter des Finanzministeriums habe aber vorgeschlagen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Mehraufwendungen so begrenzt werden müssen, daß dadurch keine Bundeszuschüsse erforderlich würden.<sup>39</sup>

Staatsminister *Dr. Oechsle* stellt fest, daß das Arbeitsministerium mit dieser Ergänzung einverstanden sei.<sup>40</sup>

12. Entwurf eines Gesetzes betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter<sup>41</sup>

Der Ministerrat beschließt, sich den zu § 17 Abs. 3 vom Agrarausschuß gemachten Abänderungsvorschlägen anzuschließen,<sup>42</sup> im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.<sup>43</sup>

13. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung<sup>44</sup>

34 Abdruck der Empfehlungen des BR-Finanzausschusses als BR-Drs. Nr. 118/2/51.

35 Der Vorschlag des BR-Finanzausschusses (w. o. Anm. 34) für einen Art. 34a lautete: „Die Bundesanstalt unterrichtet die Landesfinanzminister laufend über die Höhe der verfügbaren Mittel, die Art ihrer Anlage und die von ihr hinsichtlich der Anlage beabsichtigten Maßnahmen.“

36 Vgl. hierzu Nr. 14 TOP IV/2 Anm. 33 u. 36.

37 Zum Fortgang s. Nr. 46 TOP I/21, Nr. 48 TOP II, Nr. 64 TOP I/6. Zum Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung s. Nr. 46 TOP I/22, Nr. 47 TOP XIV, Nr. 63 TOP XI/2, Nr. 66 TOP I/18.

38 S. im Detail StK-GuV 16337. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 131. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 110/51.

39 Bezug genommen wird auf die Stellungnahme von MinRat Wagenhöfer (StMF); vgl. das Kurzprotokoll über die 59. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 26. Februar 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/1).

40 Zum Fortgang s. Nr. 28 TOP I/1.

41 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 120. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 109/51.

42 Abdruck der Vorschläge des BR-Agrarausschusses als BR-Drs. Nr. 109/1/51.

43 Zum Fortgang s. Nr. 46 TOP I/7.

44 S. im Detail StK-GuV 10843. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 92. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 116/51. Es handelte sich um eine Verlängerung des bis zum 31. 7. 1951 befristeten Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1949 (WiGBI. S. 8) bis zum 31. 7. 1956. Das Gesetz beinhaltete für Landwirte die Möglichkeit, zur nötigen Eindeckung mit Saatgut und Düngemitteln die Erträge der kommenden Ernte verpfänden zu können (Früchtepfandrecht). Zum Fortgang s. Nr. 42 TOP I/20.

Bedenken werden nicht erhoben.

14. Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche<sup>45</sup>

Staatssekretär *Dr. Koch* hält es für richtig, auch bei dieser Verordnung Kriminaldelikte von Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden und erkundigt sich, ob das gemacht werden könne.

Staatsminister *Dr. Schlögl* hält die Angelegenheit für außerordentlich dringlich und ersucht, sie nicht weiter zu verschieben.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, dem Entwurf zuzustimmen.<sup>46</sup>

15. Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz<sup>47</sup>

16. Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz<sup>48</sup>

17. Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes etc.<sup>49</sup>

18. Entwurf eines Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung<sup>50</sup>

Zu diesen Entwürfen werden Einwendungen nicht geltend gemacht.

19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts<sup>51</sup> Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen des Finanzausschusses vom 23. 2. 51 zuzustimmen.<sup>52</sup>

20. Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz)<sup>53</sup>

Ministerialrat *Leusser* führt aus, es handle sich um einen Rückläufer, zu dem der Koordinierungsausschuß empfehle, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.<sup>54</sup>

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>55</sup>

21. Entwurf eines Anleihegesetzes<sup>56</sup>

45 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 134/51.

46 Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche vom 19. März 1951 (BGBl. I S. 227).

47 S. im Detail StK-GuV 16584. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 166/51. Mit der Durchführungsverordnung wurde für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette eine Satzung erlassen. Zum Milch- und Fettgesetz s. Nr. 3 TOP II/11. Zum Fortgang s. Nr. 58 TOP II/15, Nr. 64 TOP I/16 (Zweite u. Dritte Durchführungsverordnung). – Erste Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette vom 7. März 1951 (BGBl. I S. 202).

48 S. im Detail StK-GuV 13416. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 181. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 170/51. – Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide sowie Erweiterung der Anbiutungspflicht, Meldepflicht vom 7. März 1951 (BGBl. I S. 207). Zur Entstehung des Getreidegesetzes s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 106 TOP I /16; zur Ersten Durchführungsverordnung s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 137 TOP I /27. Zum Fortgang (Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung) s. Nr. 21 TOP I/11, Nr. 23 TOP I/11, Nr. 64 TOP I/15; s. ferner Nr. 28 TOP I/14, Nr. 69 TOP I/18 u. I/19 (Dritte, Vierte und Fünfte Durchführungsverordnung).

49 S. im Detail StK-GuV 10769. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 548. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 204/51. Der vollständige Gesetzestitel lautete: „Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBl. 1948 S. 21) und über die Aufhebung des § 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im VWG (Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes) vom 29. April 1949 (WiGBl. 1949 S. 97)“. Es handelte sich hier um eine vom Land Niedersachsen initiierte Vorlage des BR-Agrarausschusses (BR-Drs. Nr. 145/51), die dieser in seiner Sitzung vom 2. 3. 1951 verabschiedete. Vgl. den Sitzungsbericht über die 51. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 2. März 1951 S. 178. Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken des Bundesjustizministeriums zog der Bundesrat auf Empfehlung der Bundesregierung den Entwurf im November zurück. Vgl. den Sitzungsbericht über die 72. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 9. November 1951 S. 780; BR-Drs. Nr. 711/51. Zum Fortgang s. Nr. 66 TOP I/13.

50 S. im Detail StK-GuV 15382. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 122. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 115/51. Das Gesetz ermächtigte den Bundesfinanzminister zur Übernahme von Bundesbürgschaften in Höhe von 900 Mio DM für bereits von den Einfuhr- und Vorratsstellen gewährte oder noch zu gewährende Kredite für die Lebensmittelbevorratung. Zum Fortgang s. Nr. 33 TOP V/5.

51 S. im Detail StK-GuV 13260. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 52f., 268 u. 657f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 117/51. Es handelte sich um ein Änderungsgesetz zum Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979).

52 Abdruck der Änderungsempfehlungen des BR-Finanzausschusses als BR-Drs. Nr. 117/1/51. Zum Fortgang s. Nr. 37 TOP I/1, Nr. 40 TOP VII/11, Nr. 46 TOP I/15, Nr. 56 TOP I/7, Nr. 75 TOP I/7.

53 Vgl. Nr. 7 TOP II/4.

54 Vgl. das Kurzprotokoll über die 59. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 26. Februar 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I).

55 Gesetz über die Aufhebung des § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 224). In thematischem Fortgang (Zweites Änderungsgesetz zum Soforthilfegesetz) s. Nr. 46 TOP I/12.

56 S. im Detail StK-GuV 15369. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 736f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 824/50.

Ministerialrat *Leusser* fährt fort, der Koordinierungsausschuß schlage die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor und zwar wegen des § 2 Abs. 2 Satz 2, der dahin geändert werden müsse, daß der Kredit nicht innerhalb von zwei Jahren, sondern innerhalb von drei Jahren zu tilgen sei.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.<sup>57</sup>

22. Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung der Renten- und Pensionsrentenversicherung nach der Währungsreform<sup>58</sup>

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* spricht sich dafür aus, die Zustimmung des Bundesrates nicht zu erteilen, wenn der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht annehmen wolle. Es werde sich dann wohl wieder die Frage erheben, ob es sich hier überhaupt um ein Zustimmungsgesetz handle. Bayern müsse aber daran festhalten mit Rücksicht auf den Art. 109 [GG].<sup>59</sup>

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an.<sup>60</sup>

23. Entwurf einer Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder<sup>61</sup>

24. Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen<sup>62</sup>

25. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes<sup>63</sup>

Zu diesen Punkten werden Bedenken nicht erhoben.<sup>64</sup>

26. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr im Bereich der gewerblichen Wirtschaft<sup>65</sup>

Der Ministerrat beschließt, im Bundesrat für ein Veto einzutreten, falls der Bundestag den Beschluß des Vermittlungsausschusses nicht annehme.<sup>66</sup>

### III. Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs<sup>67</sup>

Staatsminister *Dr. Oechsle* weist darauf hin, daß der Ministerrat am 22. 1. 1951 die Behandlung dieses Gesetzentwurfs, den das Arbeitsministerium schon im Juli 1950 dem Kabinett vorgelegt habe, bis nach der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates zurückgestellt habe. Leider sei das eingetreten, was er schon befürchtet habe, nämlich eine völlige Ablehnung der bayerischen Vorschläge. Ministerialrat *Dr. Barbarino*<sup>68</sup> habe im Haushaltsausschuß erklärt, die Angelegenheit müsse bis zur Entscheidung des Ministerrats zurückgestellt werden, er bitte deshalb, heute diese Entscheidung zu treffen. Grundsätzlich sei das Kabinett am 22. 1. 1951 der Meinung gewesen, daß man dem Gesetzentwurf zustimmen könne. Die finanzielle Belastung sei nicht allzu hoch. Es handle sich um einen Betrag von höchstens 430 000 DM für 1950.

57 Anleihe-Gesetz von 1950 vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 218).

58 Vgl. Nr. 3 TOP II/2. Grundlage der Beratung in vorliegendem Ministerrat ist der Gesetzentwurf in der Fassung der Vorschlags des Vermittlungsausschusses. Abdruck als BR-Drs. Nr. 189/51.

59 Art. 109 GG lautet: „Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.“

60 Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 379). In thematischem Fortgang (Ergänzungsgesetz) s. Nr. 75 TOP I/9.

61 S. im Detail StK-GuV 12798. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 121 u. 302f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 136/51. Zum Fortgang s. Nr. 26 TOP I/7.

62 Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 101 TOP I/3. – Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 352 u. BGBl. II S. 107).

63 Vgl. Nr. 10 TOP III/4.

64 Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 13. März 1951 (BGBl. I S. 170). In thematischem Fortgang s. Nr. 34 TOP VI/17, Nr. 37 TOP I/18.

65 Vgl. Nr. 13 TOP II/15.

66 Zum Fortgang s. Nr. 18 TOP VII/21, Nr. 21 TOP I/13 (Sitz der Bundesanstalt).

67 Vgl. Nr. 8 TOP IV.

68 *Dr. oec. publ. Otto Barbarino* (1904–1999), 1924–1929 Studium der Staatswissenschaften an den Universitäten Wien und München, 1929–1940 im wissenschaftl. Dienst des Statistischen Reichsamts, Berlin, nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft wiss. Arbeit, seit März 1946 StMF, November 1946 Abordnung zum Gemeinsamen Deutschen Finanzrat, Frühjahr 1947 Generalreferent für den Bayer. Staatshaushalt im StMF, führend an der Finanzpolitik Bayerns beteiligt, u.a. auch 1950 an der Gründung der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und den Sanierungen der Messerschmitt und der BMW AG, 1948 RegDir, 1950 MinRat, 1954 MinDirig, 1958–1970 MD und Amtschef im StMF, seit 1966 Honorarprofessor für Haushaltswesen und Finanzausgleich an der Univ. München, 1971–1976 auf Vorschlag der Staatsregierung als Bundesratsvertreter in der Länderarbeitsgruppe der Enquete-Kommission Verfassungsreform. Vgl. *Barbarino*, Lebenslauf; *Ders.*, Staatsform.



Staatssekretär *Dr. Ringelmann* stellt fest, daß das Finanzministerium nicht zustimmen könne; er befürchte auch, daß dieses Gesetz unter Umständen mißbraucht werden könne.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erwidert, er könne dem nicht beipflichten und sei überzeugt, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen sei.

Der Ministerrat beschließt mit Mehrheit,<sup>69</sup> dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen und dem Landtag und Senat zuzuleiten.<sup>70</sup>

#### IV. Personalangelegenheiten

Der Ministerrat beschließt, folgenden Ernennungen zuzustimmen:

- a) des Regierungsdirektors *Dr. Wilhelm Wiedemann*<sup>71</sup> zum Ministerialrat im Staatsministerium des Innern;
- b) des Regierungsdirektors im Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, *Dr. Josef Nothaas*,<sup>72</sup> zum Ministerialrat.<sup>73</sup>

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: *Dr. Hans Ehard*

Der Generalsekretär des  
Ministerrats  
Im Auftrag  
gez.: *Levin Frhr. von Gumpenberg*  
Regierungsdirektor

Der Leiter der  
Bayerischen Staatskanzlei  
gez.: *Dr. Karl Schwend*  
Ministerialdirigent

<sup>69</sup> Die Worte „mit Mehrheit“ hs. Einfügung von Gumpenbergs im Registraturexemplar.

<sup>70</sup> MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 1. 3. 1951 an den Landtags- und den Senatspräsidenten. S. *BbD.* I S. 298; *Verhandlungen des Bayer. Senats* Anlage 300. Zum Fortgang s. Nr. 23 TOP IV, Nr. 26 TOP IX.

<sup>71</sup> *Dr. jur. Wilhelm Wiedemann* (1893–1954), Jurist, 1913–1920 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten München und Erlangen, 1921 Promotion und Große Juristische Staatsprüfung, 1. 12. 1922 bis 31. 1. 1926 Regierungsassessor, ab 1. 2. 1926 RR bei der Regierung von OB, 1. 6. 1926 Bezirksamtmann beim Bezirksamt und bei der Regierung der Pfalz in Speyer, 1. 7. 1928 RR im Bayer. Sozialministerium, 1. 9. 1928 im Bayer. Landesarbeitsamt München, 1. 4. 1931 Abordnung an das Reichsarbeitsministerium, dort 1. 10. 1932 ORR, 1. 11. 1939 MinRat, 7. 4. 1945 Abordnung an das Arbeitsamt Weilheim, Entlassung 31. 7. 1945, NSDAP-Mitglied seit 1933, laut Bescheid der Spruchkammer München X vom 4. 12. 1947 Einstufung als Mitläufer, Aufhebung des Spruchkammerurteils und Einstufung als Entlasteter durch die Hauptkammer München vom 6. 10. 1949, 1946–1948 juristischer Sachbearbeiter beim Deutschen Caritasverband, 15. 3. 1948 Tätigkeit als juristischer Nebenbeamter im Angestelltenverhältnis beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, 20. 6. 1949 juristischer Hilfsarbeiter im Angestelltenverhältnis bei der Regierung von OB, dort am 22. 7. 1949 rückwirkend zum 1. 6. 1949 wieder zum ORR mit Dienstbezeichnung MinRat ernannt, 6. 9. 1949 Abordnung an das StMI, 23. 12. 1949 Beamter auf Lebenszeit, 1. 3. 1950 Versetzung an das StMI und RegDir, 1. 1. 1951 MinRat.

<sup>72</sup> *Dr. rer. pol. Max Josef Nothaas* (1891–1966), Volkswirt, 1910–1914 u. 1918–1920 Studium der Nationalökonomie in München, Berlin und Würzburg, 1914–1918 Teilnahme am Ersten Weltkrieg, 1. 2. 1920 bis 15. 8. 1928 Angestellter beim Bayer. Statistischen Landesamt, 16. 8. 1928 bis 31. 12. 1931 Angestellter beim Landesarbeitsamt Bayern, 19. 5. bis 23. 7. 1930 und 23. 9. 1930 bis 31. 12. 1931 Abordnung an das Reichsarbeitsministerium, 1. 1. 1932 bis 30. 6. 1932 Angestellter bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, 21. 6. 1932 RR beim Versicherungsamt V Berlin und gleichzeitige Abordnung zum Reichsarbeitsministerium, 15. 8. 1936 ORR bei weiter bestehender Abordnung zum Reichsarbeitsministerium, 1. 10. 1943 Abordnung, 1. 5. 1944 Versetzung zum Versicherungsamt Landshut, 15. 10. 1945 Abordnung zum StMArb, dort 1. 4. 1948 RegDir u. Leiter des Referats Statistik, mit Urkunde vom 8. 3. 1951 seit 1. 12. 1950 MinRat und zusätzlich Leiter der Abteilung II Arbeitslenkung, Ruhestandversetzung zum 1. 11. 1956.

<sup>73</sup> Dieser Punkt b) des Protokolls war im Registraturexemplar als Punkt c) geführt; der im Registraturexemplar hs. gestrichene ursprüngliche Punkt b) hatte gelautet: „b) des Regierungsdirektors August Syndikus zum Ministerialrat im Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde“. Angaben zur Person Syndikus nicht ermittelt.